UNO-Charta contra Militäreinsätze

Verratenes Völkerrecht

Dieser Abhandlung liegt positives Recht zugrunde. Sie bezieht sich auf völkervertragliche Vereinbarungen, die für die Vertragsschließenden nach wie vor verbindlich sind. Sie legt den Sinn der völkervertraglichen Vereinbarungen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge, insbesondere der NATO-Charta, zugrunde und soll und will keine Abrechnung mit gemachten Fehlern sein.

von Hermann Striedl

Die UNO wurde von Völkern aller Couleurs ins Leben gerufen, von kapitalistisch orientierten Nationen ebenso wie von sozialistischen oder kommunis-tischen, von Demokratien eben so wie von Monarchien oder Diktaturen. Grund dieses Zusammenschlusses war die Erkenntnis, dass der Krieg das größte Übel der Menschheit ist. Alle Menschen, gleich welcher Kultur, gleich welcher Religion oder Weltanschauung, sollten in Zukunft vor der Geißel des Krieges bewahrt werden.

Um dies zu verwirklichen, schlossen die Völker der Welt es sind inzwischen 193, darunter alle bedeutenden - einen völkerrechtlichen Vertrag: die UNO-Charta. Sie verpflichten sich, auf Gewalt in internationalen Beziehungen zu verzichten. Sie waren sich einig, dass Krieg kein Mittel der Politik sein darf. Sie schlossen sich zusammen, um Kriege zu verhindern und Konflikte mit friedlichen Mitteln zu lösen. Vor allem schlossen sie sich zusammen, um der UNO die Aufgabe der Friedenssicherung zu übertragen. Nicht mehr ein einzelner Staat, sondern allein die UNO soll dafür zuständig sein.

Und heute, 65 Jahre später? Die UNO-Charta gilt auf dem Papier immer noch. Tatsächlich wird sie jedoch nicht mehr beachtet. Kriege sind inzwischen wieder ein Mittel der Politik. Angriffskriege finden wieder statt. Mächtige Staaten und Staatenbündnisse setzen alles daran, die UNO unter ihren Einfluss zu bringen. Sie versuchen, feststehende Begriffe wie "Friedenssicherung", "internationale Sicherheit" oder "Angriffskriege" im Interesse ihrer nationalen Machtinteressen neu zu interpretieren. Wie kann dies sein?

UNO-Charta verbietet Krieg als Mittel der Politik

Die auf Frieden zwischen den Völkern bezogenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sind nach 1945 auf deren Entscheidungen Einfluss zu nehmen und nationale Interessen durchzusetzen. Trotzdem wurden die Grundsätze der UNO-Charta und deren Verbindlichkeit die ersten Jahrzehnte nicht in Frage gestellt.

1991 forderte der US-Präsident George Bush eine neue Weltordnung, in der die USA die monopolare Führung in der UNO innehaben.

wie vor für alle in der UNO vereinten Völker verbindlich. Dies bedeutet grundsätzlich:

Die Völker verzichten unbeschränkt auf Krieg, auf militärische Auseinandersetzung, als Mittel der Politik. Angriffskriege sind Verbrechen gegen die Menschheit. Angriffskrieg ist jeder Angriff der bewaffneten Macht eines Staates gegen das Gebiet eines anderen Staates. Die Aufgabe der Friedenswahrung und der Beilegung von Konflikten zwischen den Völkern wird allein der Völkergemeinschaft übertragen.

Die UNO ist verpflichtet, internationale Konflikte ohne Gewaltanwendung zu schlichten. Nur als letztes Mittel ist die Völkergemeinschaft berechtigt, Luft-, See- oder Bodenstreitkräfte zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit einzusetzen. Die Mitglieder der Vereinten Nationen sind verpflichtet, den Vereinten Nationen Streitkräfte zur Verfügung zu stellen.

Für Deutschland ist weiter verpflichtend: Streitkräfte dürfen nur zur Verteidigung eingesetzt werden.

Obwohl die USA einer der Gründerstaaten der UNO waren, versuchten sie schon bald nach Vertragsabschluß im Jahre Das änderte sich erst mit Ende der Sowjetunion und des von ihr geführten Warschauer Paktes.

Vorstellungen der USA widersprechen UNO-Charta

1991 forderte der damalige US-Präsident George Bush eine andere Weltordnung. Die Weltordnung, die der UNO-Charta zu Grunde liegt, geht von der Gleichwertigkeit aller Staaten aus. In der neuen Weltordnung sollen die USA als der einzig verbliebenen Weltmacht die monopolare Führung in der UNO innehaben. Die Funktion der UNO soll nur noch darin bestehen, den USA bei der Umsetzung der von ihr propagierten neuen Weltordnung die Legitimation zu erteilen.

Die politischen Vorstellungen der USA widersprechen den Grundsätzen der UNO-Charta. Sie ändern jedoch nichts an der Verbindlichkeit der UNO-Charta für alle in der UNO vereinten Völker. Bedenklich ist, wenn einzelne Staaten der Völkergemeinschaft – so auch Deutschland – in ihrem Handeln agieren, als seien infolge der politischen Entwicklung die Grundsätze der UNO-Charta aufgehoben.

Dabei gilt aber nach wie vor:

Angriffskriege dürfen nicht geführt werden. Deutsche Streitkräfte dürfen nur zur Landesverteidigung eingesetzt werden. Sollte der Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet sein, so ist es alleine Aufgabe der UNO, Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, um die Gefährdung zu beseitigen.

Über Militäreinsätze darf nur die UNO entscheiden

Mit Kritik an der UNO versuchen die Regierungen einzelner UNO-Mitglieder – so auch die deutsche – zu rechtfertigen, nationale Machtansprüche oder Bündnisinteressen mit Gewalt durchzusetzen. Jedoch: Eine irgendwie geartete Rechtfertigung für Staaten, die in der UNO vereint sind, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates mit Gewalt zu verletzen oder zu bedrohen, ist ausgeschlossen – Art. 2 Z. 4 UNO-Charta.

Wie sehr die Öffentlichkeit manipuliert wird, zeigt sich in der Diskussion über "Schutzverantwortung" oder "humanitäre Intervention". Es wird der Einsatz militärischer Gewalt gefordert, da es gelte, Menschen vor schweren Menschenrechtsverletzungen zu schützen. Die UNO könne dies nicht gewährleisten, da die UNO-Charta in Art.2 Z.4 die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates gebiete. Deshalb sei jeder Staat aus dem Gesichtspunkt der Nächstenhilfe verpflichtet, gegebenenfalls auch ohne UNO-Mandat, einzugreifen.

Es ist nichts Neues, dass einzelne Staaten gegen ihre Bürger in menschenrechtsverletzender Art vorgehen. Es ist selbstverständlich, dass die UNO das aus humanitären Gründen verurteilt. Das rechtfertigt aber nicht, dass Einzelstaaten gegen die menschenrechtsverletzenden Staaten oder Regierungen mit Gewalt vorgehen. Aus guten Gründen ist ihnen dies durch die UNO-Charta untersagt. Andrerseits widerspricht es der Grundidee der UNO-Charta nicht, wenn die UNO, die sich ja auch die Wahrung der Menschenrechte zur Aufgabe gemacht hat, mit ihren Mitteln für die Einhaltung der Menschenrechte sorgt.

Das völkerrechtliche Verbot, sich in die zur inneren Zustän-

22 **Ökologie**Politik 153 – Februar 2012

digkeit eines Staates gehörenden Angelegenheiten einzumischen, kann nicht bedeuten, dass ein Staat ungehindert Verbrechen begehen kann. Die staatliche Souveränität der Nationalstaaten ist jedoch eine Grundvoraussetzung der zwischenstaatlichen Beziehungen und als solche völkerrechtlich anerkannt. Souveränität garantiert einem Staat das Recht, höchste politische Autorität nach innen und außen zu haben.

Staatliche Souveränität bedeutet aber nicht, dass ein Staat mit seinen Bürgern machen kann, was er will. Insbesondere bedeutet es nicht, dass Regierungen Menschenrechte in gröblichster Weise verletzen dürfen. Im Sinne der UNO-Charta unter Berücksichtigung der von ihr postulierten Menschenrechte kann staatliche Souveränität nur so interpretiert werden, dass eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates verboten ist, solange er nicht ganz erheblich gegen die in den Menschenrechtskonventionen niedergelegten Grundsätze ver-

Diese Einengung des Souveränitätsbegriffs ändert jedoch nichts an den Grundsätzen des Völkerrechts und an der Intention, die der UNO-Charta als völkerrechtlich verbindlichen Vertrag zu Grunde liegen: Krieg als

Nationale Interessen beeinflussen UNO-Sicherheitsrat

Immer wieder gibt es Kritik an der Praxis des politischen Handelns der UNO – teilweise berechtigt. Wenn mächtige Staaten das tun, geschieht es meist aus nationalen Interessen. Praxis ist, dass durch das Veto eines der fünf ständigen Mitglieder des UNO-Sicherheitsrates häufig Sanktionen gegen sich selbst oder gegen befreundete Staaten abgewandt werden.

. Wenn das dazu führt, dass der UNO-Sicherheitsrat – unter Ausschluss von Waffengewalt - keine Maßnahmen anordnet, ist das bedauerlich, da ein gemeinsames Handeln der UNO wirksamer ist als das Handeln einzelner Staaten oder von Staatenbündnissen. Andrerseits schließt die UNO-Charta nicht aus, dass einzelne Staaten oder mehrere Staaten gewaltfreie Sanktionen wie die Einstellung von Wirtschaftsbeziehungen, die Schließung von Botschaften, Demonstrationen usw. durchführen. Nur die Androhung oder die Anwendung von Gewalt ist ihnen nach der UNO-Charta untersagt.

Soweit durch das Veto eines ständigen Sicherheitsratsmitgliedes der Einsatz von Streitkräften durch die UNO verhindert

Die politischen Vorstellungen der USA widersprechen den Grundsätzen der UNO-Charta, ändern jedoch nichts an ihrer Verbindlichkeit.

Mittel der Auseinandersetzung ist von den vertragsschließenden Völkern ausgeschlossen. Als Ausnahmen zugelassen sind militärische Einsätze – abgesehen vom Recht eines Landes auf Selbstverteidigung – nur für die UNO und nur als letztes Mittel unter den strengen Voraussetzungen des Kapitel VII der UNO-Charta. Allein die UNO und nicht irgendein Mitglied der UNO ist zuständig.

Streitigkeiten sind grundsätzlich immer mit friedlichen Mitteln zu beseitigen. Nur wenn das nicht gelingt, dann darf die UNO nach Vorgabe der Vorschriften des Kapitels VII UNO-Charta reagieren.

wird, ist das im Sinne der UNO-Charta. Wie die Praxis zeigt, sind es sehr oft in erster Linie politische oder wirtschaftliche Interessen eines oder mehrerer mächtiger Staaten, die sie nach dem Einsatz militärischer Mittel rufen lassen. Sollte tatsächlich der Weltfriede oder die internationale Sicherheit objektiv gefährdet sein, kann erwartet werden, dass ein Veto nicht erfolgt, dass friedliche Maßnahmen beschlossen und durchgesetzt werden und dass als letztes Mittel auch militärische Maßnahmen angewendet werden.

Bedenklicher ist die Beschwerde von Staaten, dass Maßnahmen, die gegen sie verhängt

wurden, nicht mit den Grundsätzen der UNO-Charta vereinbar seien. Tatsächlich ist dies ein Manko. Der UNO-Sicherheitsrat ist ein politisches Gremium, das in seinen Entscheidungen nicht unbeeinflusst von nationalen Interessen ist. Zu Recht wird in der Literatur gefordert, ein unabhängiges Gericht zu installieren, das die Entscheidungen des UNO-Sicherheitsrats auf Übereinstimmung mit der UNO-Charta überprüft. Nach der UNO-Charta

sätze der UNO-Charta handeln. Die Mitglieder der UNO sind verpflichtet, keine Angriffskriege zu führen. Es ist ihnen untersagt, Gewalt als Mittel der Politik zu gebrauchen. Sie haben die Aufgabe der Friedenswahrung bedingungslos der Weltgemeinschaft übertragen.

Falls einzelne Nationen glauben, sie könnten sich nicht an die Grundsätze der UNO-Charta halten, dann können sie nicht mehr Mitglieder der UNO sein.



Skulptur des schwedischen Künstlers Carl Fredrik Reuterswärd vor dem UNO-Hauptquartier in New York City

ta könnten dies zwei Drittel der Mitglieder der Generalversammlung beschließen.

Zu Recht wird auch die Praxis des UNO-Sicherheitsrats kritisiert, einzelne Staaten oder Staatenbündnisse wie die NATO oder die EU mit der Durchführung der nach Art.42 für erforderlich gehaltenen militärischen Maßnahmen zu mandatieren. Die UNO-Charta verlangt in Art.42, dass die erforderlichen Maßnahmen von der UNO angeordnet und von ihr durchgeführt und kontrolliert werden. Die Mitglieder der UNO haben sich in Art.43 verpflichtet, dass sie dem UNO-Sicherheitsrat Streitkräfte zur Verfügung stellen. Bis heute, also über 65 Jahre nach Eingang dieser Verpflichtung, wurden entsprechende Abkommen jedoch nicht geschlossen.

UNO-Mitgliedschaft heißt: die UNO-Charta anerkennen

Es ist Verpflichtung aller in der UNO zusammengeschlossenen Völker, dass die UNO und ihre Organe in Übereinstimmung mit der UNO-Charta handeln. Es ist umgekehrt Aufgabe der UNO, dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder entsprechend der Grund-

Dann wäre es offenkundig, dass sie aus nationalen politischen Interessen aus einem Bündnis, dessen wichtigste und hervorragende Aufgabe die Friedenswahrung und die Vermeidung von Kriegen ist, ausgestiegen sind. Die UNO kann dann hieraus ihre Konsequenzen ziehen. Mit Sicherheit werden sich auch die mächtigen Staaten hüten, aus der Staatengemeinschaft ausgeschlossen zu sein.

Hermann Striedl



Jahrgang 1938, Jurist, war von 1967 bis 1969 Staatsanwalt und von 1969 bis 2003 Richter am Landgericht Regensburg.

2003 trat er der ÖDP bei, war von 2008 bis 2010 deren Stellvertretender Bundesvorsitzender und ist seit 2010 Mitglied der Bundesprogrammkommission sowie Vorsitzender des Bundesarbeitskreises "Demokratie, Außen- und Europapolitik". Außerdem ist er Mitglied bei Mehr Demokratie und Pax Christi.

Kontakt: h.striedl@gmx.de

153 – Februar 2012 Ökologie Politik 23